



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2017/0781
SPD-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 4
Einführung des S.M.A.R.T.-Prinzips bei allen städtischen Gesellschaften		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	23.01.2018	16	x	

Kurzfassung

Das S.M.A.R.T.–Prinzip für die Kriterien für die Zielvereinbarung wird bei einigen Aufsichtsräten im Konzern Stadt bereits umgesetzt. Eine generelle Verpflichtung zur Umsetzung der S.M.A.R.T.-Methode ist nicht zielführend, da die Entscheidung über die Zielvereinbarung durch den Aufsichtsrat erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:				
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)						
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion ist eine der Säulen des städtischen Beteiligungsmanagements. Hierunter fällt auch die Mitwirkung beim Abschluss von Tantiemeregelungen mit den Geschäftsführungen städtischer Gesellschaften.

Variable Tantiemen sind bei den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Karlsruhe seit Jahren fester Bestandteil der Gesamtvergütung.

Die Festlegung der Vergütungsbestandteile fällt generell in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrates der jeweiligen Gesellschaft. Insofern entscheidet auch der Aufsichtsrat über die Art der variablen Vergütung.

Bei den Zielvereinbarungen werden die Aufsichtsräte dahingehend mit einbezogen, dass Vorschläge für die Ziele in den Aufsichtsräten eingebracht und diskutiert werden können. Das Aushandeln der konkreten Zielvereinbarung erfolgt zunächst im Dialog zwischen dem/der Aufsichtsratsvorsitzende/n oder dem/der Dezernent/in und den Geschäftsführern. Letztendlich entscheidet der Aufsichtsrat über die konkrete Zielvereinbarung und über die Anwendung der S.M.A.R.T.-Methode.

Fazit:

Die Beschlussfassung über die Zielvereinbarungen obliegt dem Aufsichtsrat und somit auch die Entscheidung über die S.M.A.R.T.-Methode. In einigen Gesellschaften, wie zum Beispiel bei der KVVH, der Stadtwerke oder der KMK, wird diese Methode angewandt, bei anderen haben sich die Aufsichtsräte nicht für diese Methode entschieden.

Eine generelle Verpflichtung innerhalb des Konzerns Stadt zur Anwendung der S.M.A.R.T.-Methode ist nicht zielführend, da, wie oben erwähnt, die Entscheidung für die Zielvereinbarungen den Aufsichtsräten obliegt. Diese sollten darüber entscheiden, ob das S.M.A.R.T.-Prinzip eingeführt wird, oder nicht.